

## Änderung der Satzung der Musikschule Geltendorf e.V.

### Folgende Änderungen in § 7 werden vorgenommen:

aktuell	Änderung
<p>(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister:in, dem/der Schriftführer:in. Es können bis zu drei weitere Personen als Beisitzer:innen gewählt werden (erweiterter Vorstand).</p>	<p>(1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Den erweiterten Vorstand bilden die/der Schatzmeister:in und die/der Schriftführer:in, zusätzlich können bis zu drei weitere Personen als Beisitzer:innen gewählt werden (<del>erweiterter Vorstand</del>).</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.</p>
<p>(2) Ist von der Änderung nicht betroffen.</p>	
<p>(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.</p>	<p>(3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.</p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder auszu zahlen.</p>
<p>(4) Ist von der Änderung nicht betroffen</p>	

<p>(5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.</p>	<p><del>(5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.</del></p> <p>Entfällt komplett, somit geht es mit (5) weiter</p>
<p>(6) Personen, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein.</p> <p>(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,</p> <p>c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,</p> <p>d) Erstellung des Jahresberichtes,</p> <p>e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,</p>	<p>(5) Personen, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</p> <p>b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,</p> <p>c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,</p> <p>d) Erstellung des Jahresberichtes,</p> <p>e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,</p>

<p>f) Wahrnehmung der Personalverantwortung, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Musikschule. Für die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen hat die Musikschulleitung ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(8) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.</p> <p>(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(10) Die Schulleitung und die Leitung des Blasorchesters (Personenidentität möglich) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>f) Wahrnehmung der Personalverantwortung, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Musikschule. Für die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen hat die Musikschulleitung ein Vorschlagsrecht.</p> <p>(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.</p> <p>(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(9) Die Schulleitung und die Leitung des Blasorchesters (Personenidentität möglich) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
---	--